

Zivilrecht II
WS 2008/09

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 15

M macht verschiedene „Posten“ geltend. Hiernach ist auch in der Gliederung einer Falllösung von vornherein zu unterscheiden.

Die schlechteren **Erwerbsmöglichkeiten** der M können Gegenstand eines **Schadensersatzanspruchs** mit dem Inhalt des § 252 BGB sein. Eine hier relevante Anspruchsgrundlage für Schadensersatz ist **§ 1298 BGB**. Dann müsste zwischen M und F ein Verlöbnis vorliegen. Die Rechtsnatur des Verlöbnisses ist umstritten und im BGB nicht ausdrücklich geregelt. Gerade wegen der möglichen Rechtsfolgen wie § 1298 BGB ist es sinnvoll, einen **Vertrag** anzunehmen, um z. B. Minderjährige vor diesen Folgen zu schützen. Wirksam konnten M und F im vorliegenden Fall eine Verlobung demnach nur (konkludent) eingehen, wenn ihre gesetzlichen Vertreter damit einverstanden waren, § 107 BGB. Angesichts der umfangreichen Vorkehrungen, die M getroffen hat, dürfte die Zustimmung vorliegen. Im „praktischen Leben“ müsste diese Voraussetzung aber jedenfalls geklärt werden.

In einem Gutachten ist auch vor der abschließenden Sachverhaltsklärung schon zu erwägen, welche weiteren Folgen sich bei wirksamer Verlobung ergeben. Die Anwendung des § 1298 BGB würde dann voraussetzen, dass F durch seine einseitige Trennung von M von dem Verlöbnis **zurückgetreten** ist. Wegen der belastenden Rechtsfolgen des § 1298 BGB müsste nach der Regel des § 107 BGB eine Einwilligung der Eltern des F in den Rücktritt vorliegen, was hier nicht der Fall ist. Die Einwilligung ist bei näherer Betrachtung aber deshalb nicht erforderlich, weil die Eheschließungsfreiheit und somit die Möglichkeit zur Auflösung eines Verlöbnisses eine **höchstpersönliche** Angelegenheit ist. Trotz seiner Minderjährigkeit konnte F daher zurücktreten. Fraglich ist dann, ob seine Minderjährigkeit wenigstens der Rechtsfolge des § 1298 BGB entgegensteht. Richtigerweise ist dies zu verneinen: Gerade wegen der Höchstpersönlichkeit des Rücktritts ist dieser selbst wie dann auch die Rechtsfolge des § 1298 BGB in der Zustimmung der Eltern zum Verlöbnis selbst inbegriffen. So wie ein Minderjähriger, der mit Zustimmung einen Vertrag geschlossen hat, eine ihm zuzurechnende (§§ 276 Abs. 1 S. 2, 828 Abs. 3 BGB) Vertragsverletzung begehen kann, kann der minderjährige Verlobte zurücktreten und muss dann die Rechtsfolgen des § 1298 BGB tragen. Der Schadensersatzanspruch der M ist daher begründet.

Einfacher zu lösen sind die Unterhaltsprobleme: Ein Anspruch sowohl auf Unterhalt als auch auf die Entbindungskosten ergibt sich für M einfach aufgrund der Tatsache, dass sie von F ein Kind hat, aus **§ 1615 I BGB**.

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 16

Fraglich ist hier allein die Wirksamkeit der Kündigung durch M. Nach **§ 111 BGB** konnte M als Minderjähriger die Kündigung nur mit Einwilligung seiner Eltern wirksam erklären. Eine gesonderte Einwilligung zur Kündigung liegt hier aber nicht vor. Denkbar ist freilich, dass sich die Einwilligung in den Abschluss des Mietvertrages auch auf dessen Kündigung erstreckt. Gleichsam „automatisch“ darf man dies aber nicht annehmen. Eine Einwilligung „zum Mieten“ könnte einen beschränkten Generalkonsens darstellen, der dann die Einwilligung zum Wohnungswechsel, wenn er aus irgendwelchen Gründen sinnvoll ist, enthält. Der Sachverhalt spricht freilich nur von der Einwilligung mit dem „Wohnen in einem gemieteten Zimmer“. Dies könnte sich auf dieses spezielle Zimmer beschränken. Dann kann von einer Erteilung eines Generalkonsenses keine Rede sein, und es bleibt bei § 111 BGB. Die Entscheidung zwischen diesen beiden Alternativen ist wieder Tatfrage, kann also nach dem Sachverhalt, so wie er mitgeteilt worden ist, nicht getroffen werden.